

Unser Zeichen FR 42/RL,
Datum: 09.12.2013

Verwaltungsgebäude Rathaus
Straße Katharinenstraße 7
Telefon 06173 / 703-10 20
Telefax 06173 / 703-19 00
e-mail umwelt@kronberg.de
Internet www.kronberg.de

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 4 Absätze 6 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, S. 80), und der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2013 die folgende

6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Kronberg im Taunus

beschlossen:

Artikel 1

§4 Abs. 1, 4, 6 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier,
 - b) kompostierbare Gartenabfälle,
 - c) kompostierbare Küchenabfälle,
 - d) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle, wie Äste, Zweige bis Armstärke und Weihnachtsbäume ohne Schmuck, usw.,
 - e) sperrige Abfälle,
 - f) Kühlgeräte, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Herde, etc.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. d genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt eine Abfuhr im Januar (ausschließlich für abgeschmückte Weihnachtsbäume), eine im Frühjahr und zwei im Herbst eines Kalenderjahres. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt oder in den dazu bestimmten nassfesten Papiersäcken vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (6) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. f genannten Elektrogroßgeräten veranstaltet die Stadt 14tägig eine Abfuhr. Abgeholt werden nur Elektrogroßgeräte von Grundstücken, für die bei der Stadt eine Abfuhr beantragt worden ist. Die jeweiligen Abfuhrtage teilt die Stadt nach Antragstellung mit. Die Elektrogroßgeräte sind an den Abfuhrtagen vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Papier und Kartonagen,
 - b) Aluminium, Weißblech und Schrott,

- c) kompostierbare Gartenabfälle (nur aus Haushalten und nicht von gewerblichen Unternehmen),
 - d) Altreifen, Auto- und Fahrradreifen,
 - e) Auto- und Kleinbatterien,
 - f) Altkleider,
 - g) Bauschutt, jedoch nicht verunreinigt,
 - h) Kleinmüll,
 - i) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen.
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a, c, g und h genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer - soweit er sie nicht im Holsystem (§4) einsammeln lässt -, die in Abs. 1 Buchst. b, d, e, f und i genannten Abfälle müssen vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle Bau- und Wertstoffhof in der Westerbachstraße 13, Kronberg im Taunus, gebracht und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekanntgegeben.

Artikel 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw. Hundekot und Pferdeäpfel sind nur mit Umhüllung in die Behälter zu geben. Spezielle Aufnahmegeräte (z.B.: Beutel, Tüten) für diese Abfälle sind in ausreichender Stückzahl mitzuführen und u.a. im Bürgerbüro und auf dem städtischen Bauhof erhältlich.

Artikel 4

§ 10 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig durch geeignete Medien (Internetseiten der Stadt Kronberg) und durch sogenannte „Postwurfsendungen an sämtliche Haushalte“ o.ä. öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Stadt gibt auf diesen Mitteilungswegen bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrer in Abs. 1 genannten Mitteilungsmöglichkeiten auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) und weiterer anderer Abfälle bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

Artikel 5

§ 14 Abs. 3, 4, und 8 werden wie folgt geändert:

- (3) Als Entsorgungsgebühren für verwertbare Papierabfälle, die im Holsystem (§ 4) eingesammelt werden, werden für die Entleerung aller vier Wochen erhoben:

120-l- Gefäß	0,60 €/ Monat =	7,20 €/ Jahr
240-l- Gefäß	1,20 €/ Monat =	14,40 €/ Jahr
1.100-l- Container	5,50 €/ Monat =	66,00 €/ Jahr
3.000-l- Container	15,00 €/ Monat =	180,00 €/ Jahr
5.000-l- Container	25,00 €/ Monat =	300,00 €/ Jahr

Eine zusätzliche Entleerung kann ausnahmsweise auf Antrag vereinbart werden für

3.000-l- Container zu einer Gebühr je Entleerung von 15,00 €

5.000-l- Container zu einer Gebühr je Entleerung von 25,00 €

Wahlweise kann für 1.100-l- Altpapiercontainer ein 14-tägiger Leerungsrythmus vereinbart werden. Dafür wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

- 1.100-l- Container 11,00 €/ Monat = 132,00 €/ Jahr
- (4) Als Entsorgungsgebühren für Bioabfallgefäße werden für die wöchentliche Leerung in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober und die 14tägige Leerung in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April erhoben:
- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 60-l- Gefäß 3,00 €/ Monat = | 36,00 €/ Jahr |
| 80-l- Gefäß 4,00 €/ Monat = | 48,00 €/ Jahr |
| 120-l- Gefäß 6,00 €/ Monat = | 72,00 €/ Jahr |
| 240-l- Gefäß 12,00 €/ Monat = | 144,00 €/ Jahr |
- (8) Für die Entsorgung von Papier im Bringsystem (§ 5 Abs. 1 a) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------|--------|
| bis 100 l | 0,50 € |
| bis 200 l | 1,00 € |
| bis 500 l | 3,50 € |
| bis 1.000 l | 7,00 € |

Artikel 6

Im Übrigen bleibt die Abfallsatzung der Stadt Kronberg im Taunus in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2011 unverändert.

Artikel 7

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.

Kronberg im Taunus, 11. Dezember 2013

Stadt Kronberg im Taunus
Der Magistrat

Jürgen Odszuck
Erster Stadtrat